

Charlotte V. Schwarze
XXX

Matrikelnummer: XXX

Seminar im Strafvollzug

Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug

SS 2000

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter-Alexis
Kriminologie
1. Auflage, München 1999
(zitiert: Albrecht)
- Arloth, Frank
Aufgaben des Strafvollzugs, in:
ZfStrVo 90, 329 f.
(zitiert: Arloth, ZfStrVo 90, 329)
- Baumann, Jürgen
Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, in:
Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag
Hrg. von Friedrich- Christian Schroeder, Heinz Zipf
1. Auflage, Karlsruhe 1973
S. 561ff.
(zitiert: Baumann, FS-Maurach)
- Bungert, Werner
Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz –1993-,
in:
NSTZ 94, 376 f.
(zitiert: Bungert, NSTZ 94, 376)
- Calliess, Rolf-Peter/ Müller-Dietz, Heinz
Strafvollzugsgesetz
Kommentar
6. Auflage, München 1994
(zitiert: Calliess/Müller-Dietz)
- Höflich, Peter/ Schriever, Wolfgang
Grundriß Vollzugsrecht
2. Auflage, Berlin 1998
(zitiert: Höflich/Schriever)
- Kaiser, Günther/ Kerner, Hans-Jürgen/
Schöch, Heinz
Strafvollzug
4. Auflage, Heidelberg 1992
(zitiert: Kaiser/Kerner/Schöch)
- Kaiser, Günther/ Schöch, Heinz
Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug
4. Auflage, München 1994
(zitiert: Kaiser/Schöch)

- Laubenthal, Klaus
Strafvollzug
2. Auflage, Berlin 1998
(zitiert: Laubenthal)
- Puhl, Stefan
Zur Haftung der Strafgefangenen gemäß § 93 StVollzG bei
Selbstverletzung, in:
NStZ 89, 354 f.
(Puhl, NStZ 89, 354)
- Schneider, Hans Joachim
Jugendstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Strafvollzug
3. Auflage, München 1992
(zitiert: Schneider)
- Schüler- Springorum, Horst
Strafvollzug im Übergang
1. Auflage, Göttingen 1969
(zitiert: Schüler-Springorum)
- Schwind, Hans- Dieter/ Böhm, Alexander
Strafvollzugsgesetz
Kommentar
3. Auflage, Berlin 1999
(zitiert: Schwind/Böhm)
- Schwind, Hans-Dieter/ Blau Günter
Strafvollzug in der Praxis
2. Auflage, Berlin 1988
(zitiert: Schwind/Blau)
- Walter, Joachim
Disziplinarmaßnahmen, besondere Sicherungsmaßnahmen
und Selbstbeschädigungen – Indikatoren für die
Konfliktbelastung einer Vollzugsanstalt, in:
ZfStrVo 88, 195 f.
(zitiert: Walter, ZfStrVo 88, 195)
- Walter, Michael
Sicherheit durch Strafvollzug, in
Strafvollzug in den 90er Jahren
Hrg. Von Heinz Müller-Dietz, Michael Walter
1. Auflage, Pfaffenweiler 1995
S. 191ff.
(zitiert: Walter, StrafVZ 90er Jahre, S. 191)

Walter, Michael

Strafvollzug

2. Auflage, Stuttgart 1999

(zitiert: Walter)

Walz, Georg

Handbuch der Sicherheitstechnik

1. Auflage, Berlin Heidelberg New York 1992

(zitiert: Walz)

Wassermann, Rudolf (Herausgeber)

Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz

3. Auflage, Neuwied 1990

(zitiert: AK)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>I. Einleitung</u>	1
<u>II. Grundlagen</u>	1
1. <u>Begriff „Sicherheit und Ordnung“</u>	1
2. <u>Sicherheitsbegriffe</u>	2
a) <u>Instrumentelle Sicherheit</u>	2
b) <u>Kooperative Sicherheit</u>	2
c) <u>Administrative Sicherheit</u>	2
d) <u>Soziale Sicherheit</u>	3
3. <u>Spannungsverhältnis</u>	3
4. <u>Prinzipien des §81 StVollzG</u>	4
a) <u>Prinzip der Selbstverantwortung, §81 I StVollzG</u>	4
b) <u>Prinzip der Subsidiarität, §81 II StVollzG</u>	5
c) <u>Übermaßverbot, §81 II StVollzG</u>	5
5. <u>Generalklausel (sog. Angstklausel), § 4 II 2 StVollzG</u>	5
a) <u>Aufrechterhaltung der Sicherheit</u>	5
b) <u>Schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt</u>	5
c) <u>Fehlende anderweitige gesetzliche Regelung</u>	6
<u>III. Verhaltensvorschriften, §§82, 83 StVollzG</u>	6
<u>A. § 82 StVollzG</u>	6
<u>B. § 83 StVollzG</u>	7
<u>IV. Sicherungsmaßnahmen</u>	9
<u>A. Allgemeine Sicherungsmaßnahmen</u>	9
1. <u>Durchsuchung, §84 StVollzG</u>	9
2. <u>Sichere Unterbringung, §85 StVollzG</u>	10
3. <u>Erkennungsdienstliche Maßnahmen, §86 StVollzG</u>	10
4. <u>Festnahmerecht, §87 StVollzG</u>	11
<u>B. Besondere Sicherungsmaßnahmen</u>	11
1. <u>Arten</u>	11
2. <u>Anordnungsvoraussetzungen</u>	11
3. <u>Zuständigkeit der Anordnung</u>	13
4. <u>Besonderheiten der Durchführung</u>	13
5. <u>Möglichkeiten der Unterbringung aus Sicherheitsgründen</u>	13
a) <u>Schlichtzelle</u>	13
b) <u>Sichtspion</u>	14
c) <u>Gemeinschaftsunterbringung mit zuverlässigen Mitgefangenen</u>	14
6. <u>Einzelhaft, § 89 StVollzG</u>	14
7. <u>Fesselung, § 90 StVollzG</u>	14
<u>V. Situation in der Justizvollzugsanstalt Tegel</u>	15

1. <u>Spezielle Probleme bei der Sicherheit</u>	15
a) <u>Ausländer</u>	15
b) <u>Überbelegung</u>	15
2. <u>Besondere Sicherungsmaßnahmen für inhaftierte Drogendealer</u>	15
3. <u>Andere erwähnenswerte Sicherungsmaßnahmen</u>	16
<u>VI. Ersatzansprüche, § 93 StVollzG</u>	16
1. <u>Aufwendungsersatz, § 93 I 1 StVollzG</u>	16
2. <u>Schadensersatz, § 93 I 2 StVollzG, § 823 BGB</u>	16

Referat

Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug

I. Einleitung

Der Begriff Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug lässt sich in zwei große Bereiche gliedern. So wird dieser Komplex einerseits im Strafvollzugsgesetz [StVollzG] behandelt, andererseits in den allgemeinen Regeln und Vorschriften des Umweltschutzes, der Unfallverhütung, des vorbeugenden Brandschutzes. Diese Aufzählung ist in keiner Weise vollständig, soll jedoch deutlich machen, dass eine Strafvollzugsanstalt gleichzeitig eine Betriebsstätte darstellt und als solche der einschlägigen Gesetzgebung unterliegt.

Auch der im StVollzG behandelte Begriff der instrumentellen Sicherheit hat seine Entsprechungen in der Freigeländesicherung, Zutrittskontrolle oder Einbruch- und Überfallmeldetechnik in der privaten Wirtschaft. Wie sich aus Gesprächen mit der Anstaltsleitung ergab, hat auch der Begriff der Sicherheit in der Informationstechnik – im Sinne des gleichnamigen Bundesamtes – dergestalt Eingang in die Praxis der Sicherheit im Strafvollzug gefunden, dass den Inhaftierten der Besitz von Personal Computern nicht erlaubt wird.

Ausnahmen werden nur zum Zweck der Ausbildung gestattet.

Nachfolgendes Referat wird sich auf die Ausführungen des Strafvollzugsgesetzes und seine Umsetzung in der Justizvollzugsanstalt Tegel beschränken.

II. Grundlagen

Nachfolgend wird der Begriff von Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug anhand der Ausführungen im §§ 81 ff StVollzG behandelt.

1. Begriff „Sicherheit und Ordnung“

Das Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung“ im Strafvollzug darf nicht mit der Sicherheit und Ordnung im Polizeirecht gleichgesetzt werden. Im Strafvollzug wird der Begriff im sozialstaatlichen Sinn verstanden. Sicherheit bedeutet die Abwendung von Gefahren die von der Anstalt sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis ausgehen. Sicherheit meint aber auch den Aufenthalt der Gefangenen zu gewährleisten und die Abwendung von Gefahren in der Anstalt selbst.

Gleichzeitig dient sie dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die von einer Justizvollzugsanstalt ausgehen können.

Dem entgegen und unter dem Begriff „Ordnung“ nicht unmittelbar zu vermuten, soll die Ordnung das geordnete und vor allem menschenwürdige Zusammenleben in der Institution regeln. Dabei steht der Begriff der

Selbstverantwortung des Inhaftierten im Vordergrund. Der §811 I StVollzG verlangt ausdrücklich, dass im Rahmen des Strafvollzuges der Gefangene diese Selbstverantwortung lernen (und einüben) soll.

2. Sicherheitsbegriffe

Es können instrumentelle, kooperative, administrative und soziale Aspekte bei der Gewährleistung von Sicherheit unterschieden werden.

a) Instrumentelle Sicherheit

Die instrumentelle Sicherheit betrifft bauliche und technische Vorkehrungen im weitesten Sinne. Dazu zählen zum einen die passiven Einrichtungen der Sicherungs- und Überwachungsbereiche wie Mauern, Wachtürme, Beobachtungssysteme, Alarmanlagen und dergleichen. Zum anderen die aktiven, durch das Personal ausgeübten Sicherheitsmaßnahmen.

Wie der einzelne Justizvollzugsbeamte zur Sicherheit beitragen soll, wird in den Anweisungen zum Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) geregelt.

b) Kooperative Sicherheit

Unter der kooperativen Sicherheit wird die Zusammenarbeit aller im Strafvollzug beteiligter Personen – auch der Strafgefangenen - und Behörden verstanden.

c) Administrative Sicherheit

Die administrative Sicherheit wird durch strukturierende, in der Regel schriftliche Vorgaben der Anstaltsverwaltung und ihrer übergeordneten Behörden geregelt und sichergestellt.

Damit nimmt sie Einfluss auf die sicherheitsrelevanten Abläufe im Strafvollzug.

In der praktischen Umsetzung fällt darunter vor allem der Sicherheits- und Ordnungsdienst mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienstleiter.

Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung und das Herstellung von Ordnung und Sicherheit in der Anstalt. Dazu gehört unter anderem die Aufstellung von Sicherungs- und Alarmplänen, Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung der Waffen.

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienstleiter obliegt ferner die Mitwirkung bei der Bearbeitung besonderer Vorkommnisse (z.B. Ausbrüche, Selbsttötungen) bis hin zur Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen Inhaftierte.

Er bearbeitet das Genehmigungsverfahren von Anträgen für Sondereinkäufe , Sonderbesuche, für Rundfunk- und Fernsehgeräte ebenso wie die Erledigung und Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden der Inhaftierten, um nur einiges zu nennen.

Schließlich untersteht dem Sicherheits- und Ordnungsdienstleiter der allgemeine Vollzugsdienst, der in direktem Kontakt zu den Inhaftierten steht.

d) *Soziale Sicherheit*

Als soziale Sicherheit werden die sozialen Beziehungen zwischen den in der Anstalt zusammenlebenden und –arbeitenden Menschen bezeichnet, also insbesondere die Art und Weise, in der die Gefangenen und Bediensteten ihren Umgang miteinander gestalten.

Diese soziale Sicherheit lebt in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen den gesellschaftlichen Anforderung an die Resozialisierung des Strafgefangenen, dem strafenden Charakters der Haftstrafe selbst und den Inhalten von Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug. Im folgenden Kapitel wird darauf weiter eingegangen.

3. Spannungsverhältnis

Von der in § 2 S.2 StVollzG genannten Aufgabe des Strafvollzugs, die Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu gewährleisten, ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt, die § 81 StVollzG ausdrücklich regelt, zu unterscheiden.

Die Anstaltsordnung und –sicherheit geht gegenüber der in § 2 S.2 StVollzG genannten Aufgabe weiter, weil damit auch die Anstaltsicherheit allgemein und nicht nur die Verhinderung von weiteren Straftaten umfasst ist.

Und gerade daraus entsteht dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Resozialisierungsauftrag im Sinne von § 2 S. 1 StVollzG und den Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung nach §§81 II StVollzG. Wobei jedoch keine grundsätzliche Priorität des Resozialisierungsauftrags besteht.

Das Spannungsverhältnis zwischen Resozialisierung und Sicherheit ist vielmehr im Einzelfall aufzulösen. Damit wird dem Vollzugsdienst die Entscheidung auferlegt. Der Vollzugsbeamte soll dabei nun in Erwägung ziehen:

- Berücksichtigt die zu treffende Entscheidung das prioritäre Vollzugsziel?
- Wird ein notwendiger Eingriff die vollzugsorientierte Behandlung langfristig gefährden?

Falls eine dauerhafte Gefährdung der Behandlung zu befürchten ist, ist die Auferlegung von Pflichten und Beschränkungen in Anbetracht der in §§2-4 StVollzG geregelten Vollzugsgrundsätze zu unterlassen.

4. Prinzipien des §81 StVollzG

a) *Prinzip der Selbstverantwortung, §81 I StVollzG*

Einen wesentlichen Aspekt der vorerwähnten sozialen Sicherheit bildet das Prinzip der Selbstverantwortung. Hierbei wird unterstellt, dass eine Ursache für die Straffälligkeit des Inhaftierten in seiner zu gering ausgebildeten Selbstverantwortung zu suchen ist. Um nach Ablauf der Haftzeit seine Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist das

Verantwortungsbewusstsein des Inhaftierten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern, und damit seine Resozialisierung.

Bei der Auflösung des vorerwähnten Spannungsverhältnisses zwischen Resozialisierung und Sicherheit wird der Vollzugsbeamte immer zuerst an das Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen appellieren, um ihn so zu einem ordnungsgemäßen und sozial verträglichen Verhalten zu veranlassen. Der Inhaftierte soll so seinen Beitrag leisten, damit in der Anstalt ein verantwortungsbewusster Umgang miteinander gewährleistet werden kann. Darunter fällt vor allem die ständige Konfliktvermeidung innerhalb der Wohn- und Behandlungsgruppen durch die Kommunikation mit den Inhaftierten. Die Mitarbeit des Inhaftierten zur Konfliktvermeidung innerhalb seiner Umwelt bereitet ihn so auf ein Leben in der Gesellschaft vor.

Diesen Prinzipien folgt auch §81 I StVollzG, der besagt, dass die Sicherheit und Ordnung vor allem durch ein therapeutisch orientiertes Milieu zuallererst durch allgemeine und spezielle Behandlungsmaßnahmen herzustellen ist. Nun zeigt die Lebenserfahrung, dass mit therapeutischen Maßnahmen und der Delegation von Verantwortung nicht immer der gewünschte Erfolg eintreten wird. Für diese Fälle soll laut §81 I StVollzG von Sicherungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden.

b) Prinzip der Subsidiarität, §81 II StVollzG

Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, dass die Sicherungsmaßnahmen erst dann zu ergreifen sind, wenn andere Maßnahmen der sozialen Sicherheit keinen Erfolg zeigen. Sicherungsmaßnahmen dienen lediglich als Ultima ratio.

c) Übermaßverbot, §81 II StVollzG

Das Übermaßverbot verlangt, dass die Pflichten und Einschränkungen immer unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu betrachten sind. Vor jeder Entscheidung im Vollzugsdienst ist zu fragen

- Rechtfertigen die rechtlichen Voraussetzungen die Intensität der Sicherungsmaßnahme?
- Steht die Art der Sicherungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck?
- Ist die Dauer der Sicherungsmaßnahme angemessen?

5. Generalklausel (sog. Angstklausel), § 4 II 2 StVollzG

Die Generalklausel bildet einen Auffangtatbestand für Eingriffe, die nicht von einer besonderen Regelung erfasst sind. Nach ihr ist eine Freiheitsbeschränkung des Gefangenen ohne gesetzliche Einzelregelung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie ist daher systematisch nach dem Grundsatz aus § 4 II 1 StVollzG zu prüfen.

a) Aufrechterhaltung der Sicherheit

Streitig ist, ob bei Einschränkungen zum Zwecke der „Aufrechterhaltung der Sicherheit“ die Sicherheit der Anstalt oder der Allgemeinheit gemeint ist. Für die Auffassung, dass die Sicherheit der Allgemeinheit gemeint ist, spricht, dass in allen anderen Fällen die Formulierung „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ gebraucht wird.

b) Schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt

Bei einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt muss es sich um eine so erhebliche Störung der Anstalt handeln, dass ohne die erforderliche Einschränkung nach den §§ 84 ff. StVollzG das Funktionieren des Anstaltsbetriebs insgesamt außer Kraft gesetzt wird.

Hierbei muss die Not- oder Zwangslage nicht notwendigerweise aus dem Betrieb einer Justizvollzugsanstalt selbst erwachsen. Derartige Störungen können auch durch äußere Einwirkungen wie Stromausfall, Feuer, Naturkatastrophen und so weiter induziert sein. Es geht aus dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht hervor, ob er auch für derartige Störungen Geltung hat.

Da es sich bei der Generalklausel um eine Ultima-Ratio-Klausel handelt, ist hierbei Voraussetzung, dass die den Inhaftierten auferlegten Beschränkungen unerlässlich sind.

Wie bereits erwähnt, stellt der Sicherheits- und Ordnungsdienstleiter entsprechende Alarm- und Sicherungspläne für bestimmte Gefahrensituationen auf. Dementsprechend werden auch Rettungspläne und Fluchtwegpläne aufgestellt.

Unter die zu ergreifenden Maßnahmen zur Bewältigung schwerwiegender Störungen sind in derartigen Notfallplänen konsequenterweise auch die Beschränkungen aufzuführen, die den Inhaftierten auferlegt werden sollen. Die Art und das Ausmaß der aufgelisteten schwerwiegenden Störung qualifiziert dabei die unerlässlichen Beschränkungen.

c) Fehlende anderweitige gesetzliche Regelung

Es kann auf die Generalklausel nicht zurückgegriffen werden, wenn das Gesetz Einschränkungen entweder positiv oder negativ regelt. Die neuere Rechtsprechung hat die Beschränkung des §4 II auf äußerste Gefahren für die Sicherheit und Ordnung betont.

III. Verhaltensvorschriften, §§82, 83 StVollzG

Die Verhaltensvorschriften konkretisieren die mit dem Freiheitsentzug verbundenen Pflichten des Gefangenen in der Haftanstalt.

A. § 82 StVollzG

In § 82 StVollzG werden allgemeine Regeln über das Zusammenleben in der Haftanstalt geregelt. Der Inhaftierte muss sich gemäß §82 I 1 StVollzG nach der in der Hausordnung (§161 II Nr. 2 StVollzG) festgelegten Tageseinteilung richten und darf nach §82 I 2 StVollzG nicht das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Vor allem die Rücksichtnahme gegenüber den Vollzugsbediensteten und Mitgefangenen ist dabei mitumfasst. Dabei sind gemäß § 3 StVollzG die Maßstäbe des Umgangs in der übrigen Gesellschaft anzulegen. Dass diese Vorschrift natürlich den Gegebenheiten eines Justizvollzugsanstalt anzupassen ist, muss nicht besonders erwähnt werden. In §82 II 1 StVollzG sind die allgemeinen Gehorsamspflichten festgelegt. Der Gefangene hat vor allem den Anordnungen der Vollzugsbeamten Folge zu leisten. Ihm soll deutlich gemacht werden, dass er bei Nichtbefolgung rechtmäßiger Anordnungen zur Verantwortung gezogen werden kann. Er muss aber nicht jede Anordnung diskussionslos befolgen, da dies dem § 4 I StVollzG widersprechen würde, nachdem er ein Mitwirkungsrecht an der Gestaltung seiner Behandlung im Sinne der bereits ausgeführten sozialen Sicherheit hat. Er kann somit eine Erklärung für die Anordnung erwarten. Der Inhaftierte kann aber rechtmäßige Anordnung nicht verweigern, weil er andere Maßnahmen für richtiger hält. Gemäß §82 II 2 StVollzG darf er einen ihm zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. Der Bereich darf nicht zu klein sein, da dies die zur Resozialisierung notwendige innere Freizügigkeit einschränken würde. Ihm obliegt gemäß §82 III StVollzG eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht für seinen Haftraum und der ihm überlassenen Sachen, die sich an den Gepflogenheiten der Gesellschaft zu richten hat. In §82 IV StVollzG ist eine Meldepflicht bei Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die Gesundheit einer Person normiert. Es kommt darauf an, ob die Unkenntnis der Anstaltsleitung zu einer Gefahr für die Gesundheit dieser Person führt. Die Verletzung dieser Meldepflicht ist nicht strafbar, stellt aber einen Disziplinarverstoß dar, §102 I StVollzG.

B. § 83 StVollzG

§ 83 StVollzG betrifft den persönlichen Gewahrsam des Gefangenen. Dieser ist von der Genehmigung durch die Vollzugsbehörde abhängig. Der Anstaltsleiter entscheidet dabei im Zusammenhang mit den im Einzelfall relevanten Besitzregelungen des StVollzG und unter Berücksichtigung der §§2, 3 StVollzG. Sinn und Zweck der Genehmigungspflicht ist es, die Sicherheit zwischen den Inhaftierten zu gewährleisten, indem versucht wird,

Abhängigkeitsverhältnisse zu verhindern, die sonst durch einen regen Tausch von Gegenständen entstehen könnten. Die Vorschrift bezieht sich dabei nicht nur auf Gegenstände in der Haftanstalt, sondern auch auf Sachen außerhalb derselben. Zu beachten ist aber, dass § 83 StVollzG der Vollzugsbehörde eine umfassende Kontrollbefugnis vor der Aushändigung von Gegenständen an den Gefangenen gibt, jedoch nichts über den materiellen Wert sagt, ab dem einem Gefangenen der Besitz zu überlassen oder zu verweigern ist.

Der Gefangene darf ohne vorherige Genehmigung gemäß § 83 I 2 StVollzG nur geringwertige Sachen (Wert zwischen 10,- und 15,-DM) von Mitinhaftierten annehmen. Der sogenannte kleine Tauschhandel wird damit gesetzlich gebilligt. Nach § 83 II StVollzG ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, eingebrachte Sachen des Gefangenen zu verwahren, soweit es ihr nach Art und Umfang möglich ist.

Der Gefangene hat das Recht, über sein Eigengeld frei zu verfügen. Unter Eigengeld sind die für den Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt in Verwahrung genommenen, auf einem Eigengeldkonto des Gefangenen befindlichen Geldbeträge zu verstehen. Es setzt sich zum einem aus den während der Haftzeit zufließenden Bezügen zusammen und zum anderen aus dem vom Gefangenen eingebrachten Vermögen oder von außen zufließenden Beträgen. Von den Bezügen werden die für den Inhaftierten gemachten Aufwendungen wie Unterhaltsbeitrag, Hausgeld, Haftkostenbeitrag einbehalten.

§83 II 3 StVollzG bestimmt, dass der Gefangene die Möglichkeit haben soll, über sein Eigengeld frei zu verfügen, soweit es nicht als Überbrückungsgeld benötigt wird. Die Auslegung dieses Satzes ist streitig.

Eine Ansicht ist, dass die Bestimmung keine Rechtsgrundlage zur Auffüllung des Überbrückungsgeldes durch Eigengeld darstellt. Sie soll nicht die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Eigengeld einschränken, sondern hat in Bezug zu §§ 51, 52 StVollzG klarstellenden Charakter. Gemäß §§ 51, 52 StVollzG wird ein Teil des Geldes als Überbrückungsgeld für die Zeit nach dem Vollzug zurückgelegt. Der andere Teil steht zur freien Verfügung als Eigengeld im Sinne des §83 II 3 StVollzG.

Eine andere Meinung sieht in § 83 II 3 StVollzG eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Eigengeld. Der Gefangene darf über sein Eigengeld nur soweit verfügen wie es nicht als Überbrückungsgeld gebraucht wird. Die Beschränkung gilt solange, bis das Überbrückungsgeld in voller Höhe angesammelt ist.

Allgemein gilt, dass die Verfügungsbeschränkung so zu bestimmen ist, dass der Gefangene am Ende seiner Haftzeit über das nötige Überbrückungsgeld verfügen kann. Die Anstalt hat die Möglichkeit, den Teilbetrag den Umständen nach anzupassen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass das Überbrückungsgeld während der restlichen Haftzeit nicht angespart werden kann.

IV. Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen dienen als präventive Maßnahmen zur

Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und der Gefahrenabwehr. Sie sollen zum einen den Bürger schützen, indem die Fluchtgefahr der Inhaftierten minimiert wird und zum anderen die Gefangenen schützen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht nur auf den Schutz des einzelnen Gefangenen vor den anderen, sondern auch auf den Schutz des Gefangenen vor sich selbst.

Es wird zwischen allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen unterschieden.

A. Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

Die allgemeinen Sicherungsvorkehrungen dienen der Abwendung abstrakter Gefahren, in denen sich die Strafanstalt theoretisch stets befindet. Sie werden überwiegend routinemäßig getroffen. Zu diesen gehören beispielsweise technische Anlagen zur Überwachung des Anstaltsgeländes, die Sicherung des Geländes mit Mauern und Wachtürmen. Bei den §§ 84-86 StVollzG handelt es sich um gesetzlich besonders geregelte allgemeine Sicherungsmaßnahmen.

1. Durchsuchung, §84 StVollzG

Bei der Durchsuchung geht es um die Suche nach Gegenständen oder Spuren. Das Gesetz unterscheidet Durchsuchungen zwischen solchen ohne und mit Entkleidung des Inhaftierten.

Gemäß § 84 I StVollzG darf der Inhaftierte infolge einer allgemeinen Anordnung nur abgetastet oder mittels elektronischer Geräte überprüft werden. Es ist zu beachten, dass das Herunterlassen der Oberhose, um festzustellen, ob Gegenstände am Oberschenkel festgeklebt sind, noch nicht als Entkleidung im Sinne des § 84 I StVollzG angesehen wird.

Eine Durchsuchung mittels Entkleidung darf nach § 84 II StVollzG nur bei Gefahr in Verzug oder aufgrund einer Einzelanordnung des Anstaltsleiters erfolgen. Nach § 84 III StVollzG darf der Anstaltsleiter eine allgemeine Anordnung dahingehend treffen, dass der Gefangene nach jeder Abwesenheit mit Entkleiden zu durchsuchen ist. Sie darf nicht willkürlich sein, da sonst das Vollzugsklima gefährdet werden kann. Dabei dürfen aber keine medizinischen

Hilfsmittel zur Suche nach im Körperinneren vermuteten Objekte herangezogen werden. Die Einzelanordnung darf für mehrere Einzelfälle gleichzeitig getroffen werden, wenn die zu durchsuchenden Gefangenen bestimmbar sind, z.B. Kontrollen nach Drogen nach Besuchen. Sie darf hingegen nicht schematisch sein.

Die körperliche Durchsuchung muss in einem geschlossenen Raum stattfinden und darf nicht in Gegenwart anderer Gefangenen vorgenommen werden. Die Vollzugsanstalt ist nach VV Nr. 1 zu §84 StVollzG berechtigt, laufend und in kurzen Abständen unangekündigte Durchsuchungen der Hafträume vorzunehmen, um sich zu vergewissern, dass die Räume unbeschädigt sind und nichts vorhanden ist, was die Sicherheit und Ordnung gefährden könnte. Bei gefährlichen oder fluchtverdächtigen Gefangenen darf sogar eine tägliche Durchsuchung in Betracht kommen, was aber aufgrund ihrer möglichen negativen Auswirkungen in der Literatur umstritten ist, da es in der Haftanstalt zu einer feindseligen Atmosphäre kommen kann und es zudem den Grundsätzen der §§ 2 bis 4 StVollzG entgegensteht. Der Gefangene hat dabei kein Recht auf Anwesenheit bei den Durchsuchungen seiner Zelle.

2. Sichere Unterbringung, §85 StVollzG

§ 85 StVollzG ist eine Ergänzung zu § 8 StVollzG. Sie ergänzt die Verlegungsmöglichkeiten, die nach allgemeinen Vollzugsgesichtspunkten gegeben sind.

3. Erkennungsdienstliche Maßnahmen, §86 StVollzG

Die in § 86 I StVollzG genannten erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind nur zur Sicherung des Vollzugs zulässig, d.h. sie sollen vor allem der Erleichterung einer möglichen Fahndung und Wiederaufgreifung flüchtiger Strafgefangener dienen. Zulässig ist die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, Aufnahme von Lichtbildern, Feststellung äußerlicher Merkmale, Messungen von Gewicht und Körpergröße. Die Vollzugsbehörde kann diese Maßnahmen jedoch nur zum Zweck der Vollzugssicherung anwenden, wenn konkrete Gründe für eine Fluchtgefahr vorliegen.

Die Erstellung eines Lichtbildausweises für die Identifizierung des Gefangenen in der Anstalt stellt zwar eine erkennungsdienstliche Maßnahme dar, ist aber nicht durch § 86 StVollzG gedeckt und es kann auch nicht auf § 4 II 2 StVollzG zurückgegriffen werden, da § 86 StVollzG eine abschließende Regelung darstellt.

Nach Beendigung der Haftzeit hat der Gefangene gemäß § 86 III StVollzG das Recht auf Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen. Der vorzeitig zur Bewährung nach Teilverbüßung entlassene Gefangene hat erst nach

erfolgreicher Beendigung der Bewährungszeit Anspruch auf Vernichtung der Unterlagen.

4. Festnahmerecht, §87 StVollzG

§87 räumt der Vollzugsbehörde bei Flucht des Gefangenen ein Festnahmerecht ein. Dies gilt aber nur für die sogenannte Nacheile, wenn die Flucht also sofort bemerkt wurde und dem Gefangenen unmittelbar nachgestellt wird. In der Regel ist dies nur möglich, wenn sich der flüchtige Gefangene noch innerhalb der Anstaltsmauern befindet und dort bemerkt wird.

B. Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen richten sich gegen einen Gefangenen anlässlich einer im Gesetz konkret beschriebenen Gefahr für die Sicherheit.

1. Arten

In § 88 II StVollzG sind die besonderen Sicherungsmaßnahmen abschließend aufgezählt. Zu ihnen gehört auch die Einzelhaft, deren Besonderheiten bei der Durchführung in § 90 StVollzG geregelt ist.

2. Anordnungsvoraussetzungen

In §88 I StVollzG sind die Voraussetzungen für die besonderen Sicherungsmaßnahmen festgelegt.

Es muss eine erhebliche und konkrete Gefahr der Anstaltsordnung durch den Inhaftierten vorliegen. Unter Gefahr ist dabei der unmittelbar drohende Eintritt eines unerwünschten Erfolges zu verstehen. Darunter fällt

- eine erhöhte Fluchtgefahr,
- die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder
- die Suizid- bzw. Selbstverletzungsgefahr.

Ein bloßer Verdacht reicht nicht aus. Auch die allgemeine Gefahrenlage des Vollzugs wie z.B. ein Anstieg der Fluchtversuche rechtfertigen nicht besondere Sicherungsmaßnahmen. Maßgebend für die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind die im Zeitpunkt der Entscheidung erkennbaren und konkreten gegen den Gefangenen sprechenden Gründen, die nach dem möglichen Stand der Ermittlungen eine Gefahrprognose rechtfertigen. Vertrauliche Angaben eines Mitinhaftierten z.B. über eine geplante Flucht, können ausreichend sein. Diese Angaben müssen aber unmittelbar und besonders kritisch überprüft werden.

Die Fluchtgefahr kann zum einen durch das gegenwärtige Verhalten des Gefangenen indiziert sein oder auch auf dem seelischen Zustand beruhen.

Die Gefahr von Gewalttätigkeiten liegt vor, wenn eine Leibes- oder Lebensgefahr für andere besteht, oder die Zerstörung von Sachen zu befürchten ist. Die Selbstverletzung umfasst äußere und innere Verletzungen. Die Vollzugsbehörde hat aber bei Vorlage einer dieser Gefahren zu prüfen, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen.

Neben den vom Gefangenen ausgehenden Gefahren ermöglicht § 88 III StVollzG die Anordnung der in § 88 II Nr. 1, 2 und 5 StVollzG genannten Eingriffe, wenn die Gefahr einer Befreiung vorliegt oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung nicht anders vermeidbar oder behebbar ist. Diese Störung muss aber den Schweregrad einer Befreiung des Gefangenen entsprechen.

Für die Fesselung nach § 88 II Nr. 6 bedarf es zudem einer erhöhten Fluchtgefahr aus anderen Gründen bei Ausführung, Vorführung oder Transport des Gefangenen. Näheres hierzu regelt § 90 StVollzG.

Bei der Absonderung nach § 88 II Nr. 3 StVollzG kann der Gefangene vorübergehend von den Mitgefangenen räumlich getrennt werden. Diese Maßnahme sollte aber nicht länger als 24 Stunden andauern.

Bei allen Sicherungsmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. § 88 V StVollzG konkretisiert und ergänzt somit den § 81 II StVollzG. Sie dürfen nur zeitlich begrenzt und in akuten Gefahrensituationen angewandt werden. Bei einer Dauergefahr ist vor allem § 85 StVollzG anwendbar.

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 II StVollzG können gemäß VV Abs. 1 zu § 88 StVollzG einzeln oder nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abwendbar ist.

3. Zuständigkeit der Anordnung

In § 91 StVollzG ist die Zuständigkeit der Anordnung geregelt. Gemäß § 91 I ist der Anstaltsleiter zuständig, der seine Befugnis aber gemäß § 156 III mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf andere Beamte übertragen kann. Die Zuständigkeit des Anstaltsleiters bleibt auch dann bestehen, wenn der Gefangene kurzfristig von Beamten des gerichtlichen Justizwachmeisterdienstes beaufsichtigt wird, d.h. die JVA muss die Erlaubnis zur Fesselung geben.

Bei Gefahr im Verzug können andere Bedienstete Anordnungen treffen.

Die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist gesetzlich nicht geregelt. Es werden jedoch zwei Fälle unterschieden. Der eine Fall liegt vor, wenn die Sicherungsmaßnahme nicht mehr erforderlich ist, § 88 V StVollzG. Dann kann jeder Bedienstete die Maßnahme aufheben.

Anders ist es, wenn die Sicherungsmaßnahme weiterhin nötig ist. In diesem Fall muss derjenige, der die Maßnahme anordnete, diese auch aufheben.

4. Besonderheiten der Durchführung

Der Anstaltsleiter ist nach § 91 II StVollzG zur vorherigen Anhörung des Arztes verpflichtet, wenn der betroffene Gefangene in ärztlicher Behandlung ist oder unter dessen Beobachtung steht. Die Anhörung muss auch erfolgen, wenn

gerade die seelische Verfassung des Inhaftierten der Anlass zur Anordnung der Sicherungsmaßnahme ist.

5. Möglichkeiten der Unterbringung aus Sicherheitsgründen

a) Schlichtzelle

Die Schlichtzelle ist ein Haftraum, der eine spärliche Möblierung aufweist. Das Inventar ist dabei fest mit den Zellenwänden verbunden ist bzw. mit dem Boden

verschraubt ist. Sie dient dazu, randalierende Gefangene in einen sicheren Haftraum zu verbringen, damit er die Zellenmöbel nicht zerstört. Die Verbringung in die Schlichtzelle unterfällt § 88 II Nr. 1 StVollzG.

b) Sichtspion

Der Sichtspion dient der Überwachung des Gefangenen bei der Beobachtung bei Nacht gemäß § 88 II Nr. 2 StVollzG. Dabei wird der Inhaftierte in einen Haftraum verbracht, in dessen Tür ein kleines Fenster eingebracht ist.

c) Gemeinschaftsunterbringung mit zuverlässigen Mitgefangenen

In der U-Haft ist diese Art der Unterbringung gemäß Nr. 63 I Nr. 8 UvollzO als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig. Da diese auch in § 18 I 2 StVollzG genannt wird, wird diese auch im Falle des § 88 StVollzG bei Gefangenen mit Selbsttötungsabsicht angenommen.

6. Einzelhaft, § 89 StVollzG

Die Einzelhaft unterscheidet sich von der Absonderung dadurch, dass die Einzelhaft eine länger andauernde unausgesetzte Absonderung des Gefangenen erlaubt. Die räumliche Trennung umfasst die Bereiche Ruhezeit, Arbeit und Freizeit. Der Gefangene darf aber weiterhin am Gottesdienst und an der täglichen Freistunde teilnehmen. Sie wird durch §89 I StVollzG begrenzt und ist nur in den in §88 I StVollzG benannten Gründen zulässig. Zudem muss vor allem das letztmögliche Mittel sein und sie sollte auch nicht länger als vier Wochen dauern.

7. Fesselung, § 90 StVollzG

Die Fesselung ist die einschneidendste besondere Sicherungsmaßnahme. Fesseln dürfen nur an Händen und Füßen angelegt werden. Lediglich im Interesse des Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Dabei ist die sog. Hamburger Fessel von Bedeutung, bei der eine Hand und ein Bein durch eine Fessel verbunden werden, wobei die Fesselung unsichtbar unter der Kleidung des Gefangenen verläuft.

V. Situation in der Justizvollzugsanstalt Tegel

1. Spezielle Probleme bei der Sicherheit

a) Ausländer

Durch den hohen und steigenden Ausländeranteil in der Strafvollzugsanstalt entstehen neue Probleme bei der Resozialisierung derselben. Die Verständigungsschwierigkeiten verhindern die Einbeziehung der Gefangenen in den Vollzug und in eine vernünftige und zielorientierte Vollzugsplanung. Die mangelnde Integration hat Isolation und Gruppenbildung der Ausländer zur Folge. Es kommt dadurch zu kaum kalkulierbaren Sicherheitsrisiken, da die Bediensteten aufgrund sprachlicher Probleme keine Möglichkeit haben, Entwicklungen und Gefahren frühzeitig zu erkennen.

b) Überbelegung

Die Überbelegung und der daraus resultierenden Folgen wie Mehrfachbelegung von Einzelzellen, Rückgang der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Freizeitgestaltung hat sicherheitsrelevante Folgen. Es entstehen undurchdringliche Strukturen sowie erhöhte Gewaltbereitschaft und Aggressionen unter den Gefangenen, und zwar sowohl gegenüber Bediensteten als auch untereinander.

2. Besondere Sicherungsmaßnahmen für inhaftierte Drogendealer

Nicht nur die Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug, sondern auch die Bemühungen der Anstaltsleitung zur Resozialisierung der Strafgefangenen werden durch inhaftierte Drogendealer massiv gefährdet. Alle in der Gesellschaft zu verzeichnenden Erscheinungsformen der mit der Drogenkriminalität verbundenen Kriminalität, wie Beschaffungskriminalität, Erpressung und Nötigung, um nur einige Beispiele zu nennen, finden sich auch in einer Haftanstalt wieder.

Um dem zu entgegen, wurde in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine besondere Abteilung für Drogendealer eingerichtet. Diese verfügt über fünfundzwanzig Zellen und einen separaten Besucherraum mit einer Trennscheibe zwischen dem Besucher und dem Inhaftierten.

Neben diesen baulichen Maßnahmen wurden auch einschränkende Maßnahmen getroffen. Weil inhaftierte Drogendealer aus besagten Gründen keinen Kontakt zu anderen Strafgefangenen haben dürfen, wird ihnen auch die gemeinsame Arbeit in den anstaltseigenen Werkstätten untersagt.

Diese Einschränkungen erstrecken sich auch die ansonsten gemeinsamen Transporte ins Krankenhaus. Dieser erfolgt für inhaftierte Drogendealer gesondert. Selbstverständlich erstreckt sich die Absonderung auch auf die Unterbringung im Krankenhaus.

3. Andere erwähnenswerte Sicherungsmaßnahmen

Die Regelungen der Justizvollzugsanstalt zum Empfang von Besuchern lassen den Körperkontakt zwischen dem Inhaftierten und seinem Besucher zu. Andererseits wird der Besucher nach jedem Gang auf die Toilette erneut durchsucht.

Eine Durchsuchung des Gefangenen nach Beendigung des Besuches erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

VI. Ersatzansprüche, § 93 StVollzG

Der § 93 StVollzG steht zu Recht unter diesem Titel, da er einen vollzungspädagogischen Sinn erfüllt. Der Gefangene soll erfahren, dass derjenige der den sozialen Verantwortungszusammenhang in der Anstalt durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer nachhaltig stört, auch die Kosten dafür tragen muss.

1. Aufwendungsersatz, § 93 I 1 StVollzG

Der § 93 StVollzG stellt einen Sonderfall innerhalb des elften Titels, nämlich die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs gegen den Gefangenen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Selbstverletzung oder die Verletzung eines Mitinhaftierten. Dadurch wird die Vollzugsbehörde von ihrer Pflicht auf eine ausreichende Gesundheitsvorsorge und der damit verbundenen Leistungs- und Kostentragungspflicht gemäß §§ 56 ff. StVollzG befreit. Bei der Selbstverletzung ist in der Regel eine Stellungnahme des Anstaltsarztes zur Verantwortlichkeit des Gefangenen einzuholen, Abs. 1 VV zu § 93 StVollzG. An dieser kann es fehlen, wenn der Gefangene in der ersten Verzweiflung aufgrund eines persönlichen Vorfalls sich selbst verletzt.

2. Schadensersatz, § 93 I 2 StVollzG, § 823 BGB

Der Schadensersatz spielt dann eine Rolle, wenn der Gefangene vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum beschädigt oder Bedienstete tätlich angreift.